

Geld und Schulden

Von der Schuldknechtschaft zum Insolvenzrecht

Von Günter Hoffmann, Berlin, © MoneyMuseum

Viele kennen die Situation aus ihrem beruflichen Alltag in Unternehmen, in Kommunen und Verbänden oder als Privatperson: Für notwendige Investitionen, Instandsetzungsarbeiten oder Anschaffungen braucht man dringend das, was man nicht hat: Geld. Und sich verschulden ist seit dem Altertum häufig die einzige Chance, das fehlende Gut zu erhalten.

Schuldknechtschaft in Babylon

Die ersten Zeugnisse über Schulden und Überschuldung sind rund 5000 Jahre alt und stammen aus der frühen babylonischen Zeit. Es waren vornehmlich die Folgen von Missernten, Naturkatastrophen oder Kriegen, die die Menschen zu den Tempelpriestern oder reichen Kaufleuten trieben, um von ihnen Kredite zu erbeten. Sie wurden in Silber und Naturalien ausbezahlt, führten die Schuldner allerdings meistens direkt in die Schuldknechtschaft. Denn die Zinssätze konnten bis zu 50 Prozent der Kreditsumme betragen, und da es keine Tilgungspläne gab, konnte der Gläubiger willkürlich den Termin für die Rückzahlung festlegen. War der Schuldner dann zahlungsunfähig, drohte ihm – oder als Ersatz seinen Familienangehörigen oder Sklaven – die Schuldknechtschaft.

Die berühmten Gesetzestafeln des babylonischen Königs Hammurabi (18. Jahrhundert v. Chr.) regelten die Kreditvergabe über eine Schuldurkunde oder die Rückzahlung der Schulden auch über Dritte erstmals verbindlich und grenzten schliesslich, um Auswüchse zu verhindern, auch die Zinssätze ein. Allerdings tastete Hammurabi die Schuldknechtschaft nicht an – ebenso wenig wie seine Nachfolger.

Der Codex Hammurabi konnte aber letztlich nichts an dem ökonomischen Ungleichgewicht im Zweistromland ändern. Aufgrund der schlechten Lebensbedingungen müssen sich grosse Teile der Bevölkerung so überschuldet haben, dass König Ammisaduqa (17. Jahrhundert v. Chr.) anlässlich seiner Thronbesteigung alle Schuldscheine für ungültig erklärte. Das war der erste Schuldenerlass in der Geschichte.

Im 7. Jahrhundert v. Chr. wurden die ersten Kreditgeschäfte über eine Privatbank abgewickelt. «Enkel von Egibi» hiess diese älteste Privatbank, deren Name überliefert ist. In über 800 Urkunden des Bankhauses ist belegt, wie sie über 120 Jahre lang mit einem ausgetüftelten System von Kreditmandaten, Darlehen und Zwangsvollstreckungen die Geschäfte ihrer Kunden finanzierte.

Vermögensvollstreckung im Römischen Reich

Von den ersten Überlieferungen im Babylonischen Reich bis zum Ende des Mittelalters sollte es über 4000 Jahre dauern, bis die Schuldknechtschaft wenigstens auf der nördlichen Hemisphäre aufgehoben wurde. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass die Gläubiger die Kredite an die notleidenden Bürger im gleichen Zeitraum meist ohne jegliche Sicherheit vergaben.

Im Römischen Reich regelte das Zwölftafelgesetz (ca. 450 v. Chr.) das Vollstreckungswesen. Tafel III verkündet eindeutig, falls der verurteilte Schuldner nicht zahle, könne ihn der Gläubiger ergreifen und bis zu 60 Tagen in Schuldhaft nehmen, müsse ihn aber ernähren. Während dieser Zeit sei der Schuldner dreimal öffentlich dem Prätor vorzuführen. Er könne sich durch Zahlung

befreien. Auch könne sich noch in diesem Verfahrensabschnitt ein Vindex (Bürge) finden, der den Schuldner durch Zahlung beim Gläubiger auslöse. Geschehe dies nicht, so könne der Gläubiger den Schuldner töten oder ausserhalb der Stadt in die Sklaverei verkaufen.

Erst Kaiser Augustus (20 v. Chr.) führte über die «cessio bonorum» eine mildere Form der Vermögensvollstreckung ein. Dadurch konnte derjenige, der unverschuldet in die Insolvenz geraten war, freiwillig seinen Gläubigern sein gesamtes Vermögen übertragen. Damit stand der Schuldner zwar am Ende vermögenslos da, konnte aber auf diesem Wege der «Infamie», die unweigerlich die Folge der Insolvenz war, entgehen und hatte seine Ehre gerettet.

Schuldtürme und Schuldgefängnisse

Obwohl sich seit dem frühen Mittelalter Geld- und Bankwesen, Handel- und Kreditgeschäfte rapide ausbreiteten, entstand erst 1220 mit dem Sachsenspiegel die erste grosse mittelalterliche Rechtskodifikation im deutschen Reich. Allerdings wurde von ihrem Verfasser, Eike von Repkow, nur festgeschrieben, was bereits seit Tausenden von Jahren Praxis war und was es noch weitere 500 Jahre bleiben sollte: «Wird jemand wegen Schulden beklagt und gesteht er die Schulden ein, steht ihm eine Zahlungsfrist von vierzehn Tagen zu. Zahlt er aber innerhalb dieser Frist nicht, wird er vom Richter bei Strafe des Gewettes (Strafgebühren) zu drei weiteren Fristen – innerhalb von acht Tagen, drei Tagen und binnen Tag und Nacht – gefordert. Nach diesen Fristen verfällt das Gewette an den Richter. Hat der Schuldner aber weder Geld für die Schulden noch für das Gewette, muss er seine Gewährschaft, das heisst sein Haus, dem Gegner überschreiben. Wenn er kein Haus besitzt, so kann er nach allgemeinem Recht vom Kläger in Haft genommen werden; wenn der Gläubiger ihn aber darüber hinaus fesselt, muss er dem Richter ein Bussgeld zahlen.»

Mit der Veröffentlichung des Sachsenspiegels begannen auch die Landesfürsten mit dem Bau von Schuldtürmen. Sie entstanden im gesamten Reich, in Bremen, Heidelberg, Regensburg, Nürnberg ebenso wie in den brandenburgischen Städtchen Altreez und Angermünde oder im kleinen fränkischen Dinkelsbühl. Es waren meistens bis zu sieben Stockwerke hohe, fensterlose Rundtürme, die als Teil der Stadtbefestigung in die Wehr- oder Stadtmauern eingelassen wurden. Die Schuldtürme wurden fast ausschliesslich für die Inhaftierung der Schuldner gebaut, denn bis ins 16. Jahrhundert waren Freiheitsstrafen für Verbrechen kaum üblich. Dabei war üblich, dass die Gläubiger ihre Schuldner so lange in den Schuldturm werfen lassen konnten, bis sie bereit waren, ihre Schuld zu begleichen. Auch wurden hier erstmals diejenigen eingesperrt, die ihre Geldstrafe nicht zahlen konnten.

Aber nicht nur im deutschen Reich, sondern in allen europäischen Staaten wurden ab dem 13. Jahrhundert Schuldtürme errichtet: in Brügge, Prag, Meran, Venedig oder Zürich ebenso wie im polnischen Sztum. Dagegen wurden in Hauptstädten wie Berlin, Moskau, Paris, Wien, London oder Rom für die damalige Zeit riesige Schuldgefängnisse errichtet. So sassen beispielsweise in Rom 1582 fast 6000 Bürger im Schuldgefängnis.

Berühmte Schuldknechte

In den Schuldtürmen wurde nicht nur das gemeine Volk eingesperrt, das die von den privaten Geldverleihern geforderten Wucherzinsen von zum Teil 100 Prozent und mehr nicht zahlen konnte. Hier sassen auch Vertreter der Städte oder in Konkurs gegangene Unternehmer. Weil die Stadt Mainz nicht in der Lage war, die ihm zustehende Rente zu zahlen, liess beispielsweise Johann Gutenberg, der Erfinder der Buchdrucks, 1434 den abgesandten Schreiber der Stadt Mainz, Nikolaus Wörstadt, in den Schuldenturm sperren. Und rund 20 Jahre später wurde über Gutenberg die Acht verhängt, weil er selbst die Zinsen einer Anleihe nicht mehr zahlen konnte. Das heisst, er wurde für rechtlos, geschäftsunfähig und jederzeit inhaftierbar erklärt.

Aber es traf auch einflussreichste Geschäftsleute. Ambros Höchstetter starb 1534 an Händen und Füssen gefesselt im Schulturm von Augsburg. Und ähnlich muss es auch Paul Welser ergangen sein. Beide waren neben Fugger zu den bedeutendsten Bankhäusern Europas aufgestiegen, besaßen Bergwerke, Kupfer- und Messinghütten und Niederlassungen in allen Teilen Europas. Aber durch den Konkurrenzkampf und Dumpingpreise waren sie schliesslich in den Konkurs geraten.

Auch der ehemalige König von Korsika wurde hochverschuldet noch 1749 ins Londoner Schuldgefängnis eingeliefert und verstarb dort. Bis ins 19. Jahrhundert hinein waren in England die Gefängnisse und Schultürme zu 50 Prozent mit Schuldnern belegt.

Schuldknechtschaft ohne Ende

Auch wenn die Schuldknechtschaft heute noch in vielen Entwicklungsländern die häufigste Form der Sklaverei ist, wurde sie in Europa durch die Französische Revolution abgeschafft. In der Erklärung der Menschenrechte und des Code civil von Napoleon wurde die Freiheit der Person, des Besitzes, des Berufes, des Gewerbes und die Rechtsgleichheit garantiert. Zwar verschuldeten sich durch die Bodenreform erneut grosse Teile der Bauernschaft, da sie ihren ehemaligen Grundherren hohe Ausgleichszahlungen zu entrichten hatten, aber das führte sie nicht mehr in die Schuldknechtschaft. Gleichzeitig wurde die wirtschaftliche Bedeutung der privaten Geldverleiher mit ihren Wucherzinsen durch die Gründung der landwirtschaftlichen- und handwerklichen Kreditgenossenschaften entschieden zurückgedrängt.

Anders sieht es in den Entwicklungsländern aus. Eine Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen schätzte 1999, dass mehr als 20 Millionen Menschen in aller Welt in der Schuldknechtschaft gefangen sind. Allein in Indien wird ihre Zahl auf zehn Millionen geschätzt. Wegen der ausstehenden Rückzahlung meist kleinerer Darlehen werden oft ganze Familien, mitunter über mehrere Generationen, in die Schuldknechtschaft getrieben. Sie müssen oft sieben Tage in der Woche in der Landwirtschaft, in Steinbrüchen, Webereien, Ziegeleien oder unter schlimmsten Arbeitsbedingungen in Haushalten von Grossgrundbesitzern arbeiten. Zwar endet ihre Schuldknechtschaft mit der Rückzahlung des Darlehens, aber eine solche Rückzahlung ist oft erst nach vielen Jahren oder überhaupt nicht möglich. Denn die Schuldknechte erhalten keinen oder nur einen sehr geringen Lohn, zahlreiche Lohnabzüge (etwa als Strafe für angeblich schlechte oder zu langsame Arbeit oder als Bezahlung für Unterkunft und Verpflegung) sowie Wucherzinsen führen dazu, dass eine Tilgung des Darlehens nahezu unmöglich wird.

Neues Insolvenzrecht

In Deutschland sind heute rund 2,7 Millionen private Haushalte überschuldet und nicht mehr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Betroffen davon sind Menschen, die aus allen Berufsgruppen kommen: vom Lagerarbeiter bis zum Ingenieur, von der Friseurin bis zum Arzt.

Seit Januar 1999 gibt es ein neues Insolvenzrecht; damit können überschuldete Privatpersonen erstmalig einen Antrag auf Verbraucherinsolvenz stellen und sich nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode entschulden. Voraussetzung dafür ist zunächst der aussergerichtliche Einigungsversuch zwischen ihnen und den Gläubigern. Akzeptieren die Gläubiger den vorgelegten Zahlungsplan nicht, kann der Schuldner beim zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Wird auch der vom Gericht aufgestellte Schuldenbereinigungsplan, der die Verteilung und Höhe der monatlichen Raten je nach

Einkommens- und Vermögensverhältnissen regelt, von den Gläubigern abgelehnt, wird das Verfahren eröffnet. Der Richter setzt einen Insolvenzverwalter ein. An ihn muss der Schuldner den pfändbaren Anteil seines Einkommens und Vermögens für die Dauer von sechs Jahren abführen. Danach kann er den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, der in der Regel vom Gericht auch genehmigt wird. Allerdings bleiben Schulden aus Geldstrafen, Bussgeldern und Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung davon unberührt. «Für viele Haushalte ist die Privatinsolvenz die Rettung aus der Schuldenfalle», so Frank Wiedenhaupt von der Berliner Schuldnerberatung. «Wenn das Verfahren nach sechs Jahren vorbei ist, können sie ohne Schulden wieder neu anfangen.» Allerdings werden in diesem Verfahren weniger als fünf Prozent der Gläubigerforderungen bedient.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes kam es im Jahr 2003 in Deutschland zu über 100'000 Insolvenzfällen; davon entfielen über 61'000 auf die Privatschuldner. Das ist eine Steigerung von über 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Tendenz weiter steigend.